

**Allgemeine Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises  
vom 17.12.1992  
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 30.08.2023**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 30.08.2023 durch die 11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 die nachfolgende Fassung der allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Der Gebührentarif zu dieser Satzung ist Bestandteil der Satzung.

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach diesem Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten -, die aufgrund eines Antrages erbracht werden oder eine unmittelbare Begünstigung für eine einzelne Person oder Personengruppe darstellen (Verwaltungsgebühren),
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einer einzelnen Person oder Personengruppe dienen (Benutzungsgebühren).
- c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren)

**§ 2  
Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Bei gleichen Gebührentatbeständen sind die Rahmensätze durch Regelsätze zu ergänzen. Die Gründe für die Festsetzung der Gebühr der Höhe nach sind aktenkundig zu machen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Gebührentatbestände, die denselben Gebührenpflichtigen betreffen, können für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren zugelassen werden. Die Pauschgebühren sind antragsgebunden und im voraus festzusetzen.

- (5) Für die Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob eine Verwaltungsleistung in Teilen oder ausschließlich unter Zuhilfenahme von elektronischen Hilfsmitteln oder auf elektronischem Wege erbracht wird, soweit der Gebührentarif hier nicht explizit unterscheidet.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen der
- a) Verwaltungsgebühren die Antragsteller oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
  - b) Benutzungsgebühren die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
  - c) Sondernutzungsgebühren der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Sollten mehrere Gebührenpflichtige gemeinsam eine Gebühr schulden, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren sind befreit
- a) das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- oder Straßenbaues erbracht werden,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dienen.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß Ziffer 4 des Gebührentarifs zu dieser Allgemeinen Gebührensatzung erbrachte Leistungen des Gesundheitsamtes.

- (2) Über die Befreiungsvorschrift des Abs. 1 hinaus werden keine Gebühren erhoben für
- a) Verwaltungsleistungen, die durch einen öffentlich Bediensteten (Beamten, tariflich Beschäftigten) oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf dessen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis bzw. auf das Versorgungs- oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
  - b) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge;
  - c) Verwaltungsleistungen, die aufgrund der Durchführung des Heimgesetzes gegenüber gemeinnützig anerkannten Heimträgern erbracht werden;

- d) Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnisse usw. (siehe Tarifstelle 1.3 Gebührentarif) für Schulabgänger der Berufskollegs und Förderschulen des Hochsauerlandkreises;
  - e) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Abgaben betreffen;
  - f) abgelehnte Anträge, die lediglich wegen Unzuständigkeit abzuweisen waren. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachl. Bearbeitung noch nicht begonnen ist;
  - g) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
  - h) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
  - i) Abhilfeentscheidungen, die aufgrund gebührenfreier Verwaltungsakte ergehen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde;
  - k) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisschirrmeisterei und Einrichtungen des Kreisfeuerwehrzentrums (Ifd. Nr. 8 des Gebührentarifs) durch die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises, mit Ausnahme der Ifd. Nr. 8.4, 8.5.4, 8.5.5, 8.6 und 8.7 des Gebührentarifs;
  - l) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätten bezügl. Ifd. Nr. 8.6 des Gebührentarifs durch die Ortsverbände der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V., soweit sie ihren Sitz im Hochsauerlandkreis haben;
  - m) die Versendung von Akten in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht sowie im Rahmen von Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, soweit gesetzliche Sonderregelungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird gewährt für
- a) Widerspruchsbescheide:  
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
  - b) Abgelehnte oder zurückgenommene Anträge, die nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder zurückgenommen werden:  
Die Gebühr beträgt in solchen Fällen je nach erbrachter Verwaltungsleistung 10 bis 75 v.H. der Gebühr, die bei positiver Bescheidung zu erheben gewesen wäre.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten und für Amtshandlungen im öffentlichen Interesse, kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung zugelassen werden.  
Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde; im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Gebühren werden fällig in den Fällen des
  - a) § 1 Buchst. a) mit Beendigung der Verwaltungsleistung; sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu zahlen,
  - b) § 1 Buchst. b) vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
  - c) § 1 Buchst. c) bei erlaubter wie auch unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (3) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Werden gegen die gebührenpflichtigen Handlungen oder die Gebührenfestsetzung Rechtsbehelfe eingelegt, so wird dadurch die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen besondere bare Auslagen erforderlich, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese Auslagen den Gebührenpflichtigen neben der Gebühr aufzuerlegen. Dies gilt auch für Leistungen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht der Gebührenpflicht unterliegen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telefon-, Datenübertragungs- und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Kosten für Zeugen, Sachverständige und Gutachter,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3, 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Allgemeine Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises ist am 01.01.1993 in Kraft getreten. Die 11. Änderungssatzung ist am 01.10.2023 in Kraft getreten.

**Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung  
des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992  
in der Fassung der 11. Änderungssatzung der  
Allgemeinen Gebührensatzung  
vom 01.10.2023**

INHALTSÜBERSICHT

Lfd. Nr.	Gegenstand
1	Allgemeiner Teil
2	Gutachten
3	Prüfungen
4	Angelegenheiten des Gesundheitsamtes
5	<i>Entfallen</i>
6	<i>Entfallen</i>
7	Wasserrechtliche Angelegenheiten
8	Kreisschirrmeisterei und Einrichtungen des Kreisfeuerwehrzentrums
9	Sondernutzung an den Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
10	Durchführung des Landespflegegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen
11	Wohnungswesen
12	Archivangelegenheiten
13	<i>Entfallen</i>
14	Wildbrethygiene
15	Sonstige privatrechtliche Entgelte und Kostenerstattungen

---

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,50 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.2	Vervielfältigungen und Ausdrucke	
1.2.1	Fotokopien und Ausdrucke, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20 €
	bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,30 €
1.2.2	Farbkopien und -ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40 €
	im Format DIN A 3 je Seite	0,50 €
	im Format DIN A 2 je Seite	2,80 €
	größer als Format DIN A 2 je Seite	4,20 €
1.2.3	<i>entfallen</i>	
1.2.4	<i>entfallen</i>	
1.2.5	Anfertigung und Herausgabe von Kopien digitaler Datenträger (CD-Rom oder DVD)	5,00 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2,90 €
1.3.3	Sonstige Bescheinigungen	2,50 € bis 10,00 €
1.3.4	Zeugnisse (z.B. Führungs- und Ursprungszeugnisse)	1,00 € bis 26,00 €
	Für die Ausstellung von Ersatzzeugnissen/Zeugnisschriftstücken an HSK-eigenen Schulen beträgt die Gebühr pauschal	10,00 €
1.4	Übersetzungen aus dem Deutschen in eine Fremdsprache und umgekehrt:	
	a) einfache Texte je Zeile	0,15 €
	b) schwierige Texte je Zeile	0,20 €
	c) sehr schwierige Texte je Zeile	0,30 €

Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.

- 1.5 *Entfallen*
- 1.6 Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen Dritter im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises je Druckzeile einschl. deren benötigter Leerräume 0,80 €
- 1.7 Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbe-  
willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige  
Erklärungen für das Grundbuch
- Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet,  
je angefangene halbe Stunde 32,00 €
- 1.8 Herausgabe von und Einsicht in Akten auf Antrag
- Die Gebühr wird nach Zeitaufwand insb. für vorgelagerte  
Arbeiten berechnet, je angefangene halbe Stunde 33,00 €
- Sofern die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, wird  
hierfür zusätzlich die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.2  
erhoben.
- Für den digitalen Versand von E-Akten sowie bei digitaler  
Akteneinsicht über das Behördenportal beträgt die Gebühr  
pauschal 22,00 €
- 2. Gutachten**
- Bemessungsgrundlage:
- a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das  
Gutachten befasst 2% des Wertes
- b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 30,00 €
- Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.
- 3. Prüfungen**
- Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung  
von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen,  
Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen,  
Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis  
beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung  
interessiert ist
- Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet,  
je angefangene Stunde 66,00 €
- Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag  
Gebührenfreiheit festgelegt ist.

<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten des Gesundheitsamtes</b>	
4.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	
4.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 € bis 30,00 €
4.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 € bis 400,00 €
4.2	Bescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz	30,00 € 125,00 €
4.3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
4.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 zu erheben)	
4.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) i.d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
4.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 08.06.2000 (BGBl. I S. 818) i.d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316)) i.d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung



4.4.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
5.	<i>Entfallen</i>	
6.	<i>Entfallen</i>	
7.	<b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b>	
7.1	Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen	
	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Stunde	20,00 €
8.	<b>Kreisschirrmeisterei und Einrichtungen des Kreisfeuerwehrzentrums</b>	
8.1	Kreisschlauchpflege	
8.1.1	Schlauchwäsche einschl. vorheriger Prüfung, Druckprobe und Trocknen (B-, C- und D-Druckschläuche) unabhängig von der Länge	14,00 €
8.1.2	Einbinden von Kupplungen pro Ende (B-, C- und D-Druckschläuche)	11,00 €
8.1.3	Anfertigen von Schläuchen (B-, C- und D-Druckschläuche) inkl. Beschriftung je Schlauch	24,00 €
8.2	Kreisatemschutzwerkstatt	
8.2.1	Evtl. notwendige spezielle und/oder manuelle Vorreinigung von Atemanschlüssen (Atemschutzmasken), Lungenautomaten, Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen nach Aufwand je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
8.2.2	Reinigung von Atemschutzgerätschaften je Atemanschluss (Atemschutzmaske) je Lungenautomat	11,50 € 10,50 €

	je Atemschutzgerät	22,50 €
	je Chemikalienschutzanzug (Vollschutzanzug)	30,50 €
8.2.3	Prüfung von Atemschutzgerätschaften	
	je Atemanschluss (Atemschutzmaske)	5,00 €
	je Lungenautomat	8,50 €
	je Atemschutzgerät	13,00 €
	je Chemikalienschutzanzug (Vollschutzanzug)	17,00 €
8.2.4	Reparatur von Atemschutzgerätschaften	
	je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
8.2.5	Grundüberholung von Atemanschlüssen	
	(Atemschutzmasken), Lungenautomaten und	
	Atemschutzgeräten (6-Jahresprüfung)	
	je Teil	13,00 €
8.2.6	Befüllen von Pressluftflaschen	
	mit 200 bar	7,00 €
	mit 300 bar	8,00 €
8.3	Atemschutzstrecke	
8.3.1	Benutzung der Atemschutzstrecke	
	bis einschl. 2 Stunden insgesamt	130,00 €
	je weitere angefangene ½ Stunde	25,00 €
8.3.2	Reinigung der genutzten Übungsgeräte des	
	Kreises (Atemanschluss und Lungenautomat)	
	je Person	22,00 €
8.4	Schutzzeugpflege	
8.4.1	Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung	
	(Einsatzkleidung) inkl. Trocknung	
	je Wasch- und Trocknungsgang	47,00 €
8.4.2	Patchen von Einsatzkleidung	
	je Patch	5,50 €
8.5	Gebühr für die Überlassung kreiseigener Geräte	
	und Ausrüstung	
8.5.1	Gebühren für die Überlassung eines Druckschlauchs	
	ab Lager	
	je Tag	3,00 €
8.5.2	Gebühr für die Überlassung von Atemschutzgerät-	
	schaften ab Lager	
	je Atemanschluss (Atemschutzmaske), je Tag	2,00 €
	je Lungenautomat, je Tag	2,00 €
	je Atemschutzgerät, je Tag	1,50 €
	je Pressluftflasche, je Tag	1,50 €
8.5.3	Zu den Tarifstellen 8.5.1 und 8.5.2 hinzu kommen Gebühren für	

die Wartung, Pflege und Reinigung der überlassenen Geräte und Ausrüstung entsprechend den Tarifstellen dieser Gebührensatzung.

8.5.4	Gebühr für die Überlassung einer Wechselgarnitur Einsatzbekleidung (Überhose und -jacke) ab Lager je Tag	0,00 €
8.5.5	Reinigung und Trocknung der benutzten Wechselgarnituren je angefangen 4 Wechselgarnituren (eine Wechselgarnitur gilt als benutzt, wenn die Verpackung geöffnet wurde)	47,00 €
8.6	Sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten  Für sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten (an sonstigem feuerwehrtechnischen Gerät einschl. Sprechfunkanlagen), die durch diese Gebührensatzung nicht anderweitig erfasst werden, wird eine Gebühr je angefangene 1/4 Stunde von in Rechnung gestellt.	15,00 €
8.7	Die im Zusammenhang mit den nach den Tarifstellen 8.1 - 8.6 zu erledigenden Tätigkeiten entstehenden Auslagen (insbes. Materialkosten, Kosten für die Inanspruchnahme Dritter) werden neben den Gebühren dieser Tarifstelle zusätzlich in Rechnung gestellt.  Für beschädigte oder in Verlust geratene überlassene kreiseigene Geräte und Ausrüstung und genutzter Verbrauchsmittel des Kreises wird der entsprechende aktuelle Wiederbeschaffungswert für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.	
<b>9.</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>	
	<u>A. Sondernutzungsgebühren</u>	
9.1	Zufahrten und Zugänge	
9.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
9.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit jährlich	30,00 €
9.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen <u>sowie</u> Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrieben, Weihnachtsbaumkulturen je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	70,00 € bis 2.500,00 €

9.1.4	von Windkraftanlagen und ähnlichen Anlagen	
	bei Zufahrten für den Betrieb der Anlage pro Betreiber	jährlich 150,00 €
	bei Baustellenzufahrten für die Errichtung der Anlagen pro Betreiber für eine Anlage	jährlich 1.000,00 €
	für jede weitere Anlage erhöht sich dieser Satz um	jährlich 500,00 €
9.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen	
9.2.1.1	jährlich	125,00 €
9.2.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung beträgt die Gebühr nicht mehr als jährlich	250,00 €
9.2.2	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
9.2.2.1	vorübergehend je angefangenen Monat	35,00 €
9.2.2.2	längerdauernd jährlich	70,00 €
9.2.3	Über- und Unterführungen privater Wege jährlich	70,00 €
9.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.3.1	Leitungen	
9.3.1.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangenen m, jährlich	0,70 €
9.3.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung jährlich nicht mehr als insgesamt je angefangenen m	1,40 €

9.4.1	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	30,00 €
9.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze pro Monat	10,00 €
9.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
9.4.3.1	<u>gewerbliche</u> Hinweisschilder (z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Messen, Campingplätze)	
9.4.3.1.1	vorübergehend pro Monat	10,00 €
9.4.3.1.2	längerdauernd jährlich	70,00 €
9.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.5.1	motorsportliche Veranstaltungen, Testfahrten, Dreharbeiten täglich	150,00 € bis 800,00 €
9.5.2	Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, täglich	75,00 € bis 500,00 €
9.6	Besondere Gebührenfestsetzungen	
9.6.1	Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung <u>vor</u> Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, finden die vorstehenden Tarife nach Ziff. 9.1 – 9.5 mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach den Tarifen 9.1 – 9.5 auch rückwirkend erhoben werden.	
9.6.2	Für <u>unerlaubte</u> Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren auch rückwirkend erhoben werden.	
9.6.3	Soweit festgesetzte, wiederkehrende Gebühren von den vorstehenden Tarifen nach Ziffer 9.1 – 9.5 abweichen, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.	
	<u>B. Verwaltungsgebühren</u>	
9.7	Für die Entscheidung über die Sondernutzung (§ 18 StrWG – Einzelentscheidung - , § 20 StrWG – gebundene Entscheidung im Rahmen eines sonstigen Ge-	

nehmungsverfahrens : -) wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v.H. der nach Ziff. 9.1 – 9.5 dieses Gebührentarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber

30,00 €,

erhoben.

- |       |  |                         |
|-------|--|-------------------------|
| 9.8   | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren gem. §§ 37 b Abs. 3 u. 40 Abs. 4 StrWG NRW  |                         |
| 9.8.1 | bei Hochbauten und baulichen Anlagen je angefangene 500,00 € Rohbausumme mindestens  | 0,50 €<br>30,00 €       |
| 9.8.2 | bei übrigen Maßnahmen  | 30,00 €<br>bis 500,00 € |
| 9.9   | Sonstige Entscheidungen über Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NRW) je angefangene 500,00 € Rohbausumme mindestens | 0,50 €<br>30,00 €       |
| 9.10  | Gebühren für die Zustimmung des Wegebausträgers für Maßnahmen gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) pro Zustimmung  | 80,00 €<br>bis 150,00 € |

In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

## **10. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes (APG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (APG-DVO)**

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 10.1 | Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten sowie bei Gasteinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG). | 1.500,00 € |
| 10.2 | Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG und der WTG-DVO bei Neu- und Umbaumaßnahmen <u>für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen</u> als Gasteinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG)   | 750,00 €   |
| 10.3 | Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohn-  |            |

qualität nach dem WTG und der WTG-DVO bei Neu- und Umbaumaßnahmen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt. 750,00 €

## **11. Wohnungswesen**

- 11.1 Für die Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum
- 11.1.1 je Einzelwohnraum (Teile einer Wohnung) höchstens 25,00 €  
100,00 €
- 11.1.2 Wohnungen
- 11.1.2.1 für eine einzelne Wohnung 100,00 €
- 11.1.2.2 für mehrere Wohnungen je Wohnung bis zur maximalen Gesamtgebühr von 100,00 €  
500,00 €
- 11.2 Bei allg. Bescheinigungen, Negativbescheinigungen, beträgt die Gebühr 50,00 €
- 11.3 Enthält die Entscheidung über die Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können Gebühren nach dem Tarif 11 auch rückwirkend erhoben werden.

## **12. Archivangelegenheiten**

- 12.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder in unerschlossenen Bestand (auch bei negativem Ergebnis). Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde 30,00 €
- 12.2 Anfertigen digitaler Fotoreproduktionen – Auflösung mit 100 dpi
- a) bis 5 Fotos gebührenfrei
- b) mehr als 5 Fotos je Foto 1,00 €
- Fotografische und digitale Reproduktion von Archivgut und Fotos (über 100 dpi) je Auflage/Scan 5,00 €
- 12.3 Nutzung von Archivgut für eigene kommerzielle Zwecke je Anfrage 25,00 €
- 12.4 Für etwaige Kopien werden zusätzliche Gebühren nach der Tarifstelle 1.2 erhoben.

Kosten für an Dritte beauftragte Arbeiten werden in voller Höhe weiterberechnet.

Etwas anfallende Auslagen (Verpackung, Porto, Versicherung etc.) werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

13. *Entfallen*

**14. Wildbrethygiene**

14.1 *Entfallen*

14.2 Abgabe von Sets zu je 10  
Wildmarken und Wildursprungsscheinen je Set 5,00 €  
zzgl. Versandkosten

**15. Sonstige privatrechtliche Entgelte und Kostenerstattungen**

Außerhalb der Gebührensatzung können für sonstige Leistungen des Hochsauerlandkreises privatrechtliche Entgelte oder Kostenerstattungen auf der Basis von im Einzelfall zu erstellenden Kostenrechnungen festgesetzt werden.